

RS Vwgh 2000/3/20 95/17/0424

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2000

Index

L74004 Fremdenverkehr Tourismus Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art139;

TourismusG BeitragsgruppenO OÖ 1991;

TourismusG BeitragsgruppenO OÖ 1992;

TourismusG OÖ 1990 §35 Abs2;

Rechtssatz

Eine ärztliche Hausapotheke und damit voraussetzungsgemäß das Fehlen einer öffentlichen Apotheke wird einen zusätzlichen Fremdenverkehrsnutzen bei den ärztlichen Leistungen der Ordination induzieren, um das vom Fremdgast benötigte (allenfalls sogar rezeptfreie), jedoch zu Hause vergessene Arzneimittel zu erhalten. Wenn der Verordnungsgeber ungeachtet dieser zusätzlichen Attraktivität die Ordination des hausapothekenführenden Arztes nur in der selben Beitragsgruppe wie die anderen Ärzte - nur die Kurärzte sind hier als fremdenverkehrsnäher behandelt - eingeordnet, dafür aber die ärztlichen Hausapotheken nicht aus der Berufsgruppe der Apotheken herausgenommen hat, sind keine Bedenken dahin entstanden, dass der Verordnungsgeber den gegebenen Spielraum durch diese Art der Kompensation der Fremdenverkehrsnutzen bei der Zusammenfassung der Berufsgruppen und der Zuordnung der Beitragssätze zu den Berufsgruppen entgegen § 35 Abs 2 OÖ TourismusG 1990 überschritten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170424.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at